

Vortrag Hilfe zur Arbeit

Gliederung

1) Zum rechtlichen Hintergrund

2) Instrumente der Hilfe zur Arbeit

3) a) Landesprogramm

Anzahl der Stellen, Besonderheiten, Qualifizierungsanteil,
Anzahl der Stunden

b) Kreisprogramm,

Beschäftigungsmaßnahmen, Gemeinnützige Arbeit - mit Tariflohn, -
mit Aufwandsentschädigung, Lohnkostenzuschüsse

4) Umsetzung vor Ort

5) Mitarbeiterstruktur, Kontakte zum Arbeitsamt sowie Beschäftigungs- u. Qualifizierungsträgern

6) Welche Hilfeempfänger werden angesprochen, Darstellung der Struktur der Hilfeempfänger

7) Wie werden Hilfeempfänger angesprochen; Ergründung der Ver- mittlungshemmnisse

8) Wie werden Arbeitgeber angesprochen

9) Welchen Nutzen bringt die Hilfe zur Arbeit Zusammensetzung der Hilfeempfänger, Kosten der Sozialhilfe

10) Ausblick und Weiterentwicklungen

Hilfe zur Arbeit

Zum rechtlichen Hintergrund

§ 1 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz lautet:

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.
Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; **hierbei muß er nach Kräften mitwirken.**

§ 2 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz

Sozialhilfe erhält nicht, **wer sich selbst helfen kann** oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

§ 18 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz

Jeder Hilfesuchende **muß seine Arbeitskraft** zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen **einsetzen**.
Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Arbeit findet. Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, sind zur **Annahme** einer für sie zumutbaren **Arbeitsgelegenheit** nach § 19 oder § 20 BSHG **verpflichtet**.

§ 18 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz

Zumutbarkeitsgrenzen

- körperlich oder geistig in der Lage,
- künftige Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit darf nicht erschwert werden,
- sonstiger wichtiger Grund,
- geordnete Kindeserziehung,
- Führung eines Haushalts,
- Pflege eines Angehörigen

§ 18 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz

Zumutbarkeitsbeschränkungen einer Arbeitsaufnahme liegen insbesondere dann nicht vor, weil

- sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfeempfängers entspricht,
- sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfeempfängers als geringerwertig anzusehen ist,
- der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfeempfängers weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
- die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des Hilfeempfängers.
-

§ 18 Abs. 4 u. 5 Bundessozialhilfegesetz

Soweit es im Einzelfall geboten ist, kann auch durch **Zuschüsse an den Arbeitgeber** sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen darauf hingewirkt werden, daß der Hilfeempfänger Arbeit findet.

Daneben können auch **Zuschüsse des Sozialhilfeträgers an den Hilfeempfänger** gezahlt werden bis zur Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (547,00 DM) bis zu 12 Monate

§ 19 Abs. 1-4 Bundessozialhilfegesetz

- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere für junge Menschen
- Heranziehung zur gemeinnützigen zusätzlichen Arbeit durch Arbeitsentgelt oder Mehraufwandsentschädigung, bei Mehraufwandsentschädigung kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des SGB
- Zusammenwirken von Sozialhilfeträger, Arbeitsamt und anderen Dienststellen.
- Ggf. Erstellung eines Gesamtplans.

§ 25 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz

Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Hilfe ist in einer ersten Stufe um mindestens 25 % des Regelsatzes zu kürzen. Der Hilfeempfänger ist vorher entsprechend zu belehren.

Praxis

erste Stufe: Kürzung um 25 %

zweite Stufe: Kürzung um 50 %

dritte Stufe: völlige Versagung aller Leistungen als Ultima Ratio; jedoch nur des Arbeitspflichtigen in der Familie – Ansprüche von Frau und Kinder bleiben unberührt –

Landesprogramm

Arbeit statt Sozialhilfe

Das Programm läuft seit vielen Jahren und wurde 1999/2000 stark modifiziert.

- Beschäftigung von (Langzeit) Sozialhilfeempfängern in einem versicherungspflichtigen Verhältnis mit Tariflohn
- Anstellungsträger: gemeinnützige Körperschaften, also Kommunen, Kirchen, Wohlfahrtsverbände
- Bewilligungszeitraum: regelmäßig nur noch ein Jahr in begründeten Fällen Verlängerungsoption
- Anzahl der Beschäftigungsstunden richtet sich nach insgesamt eingesparter Sozialhilfe (Beispiel)
- Qualifizierungsanteil (Sprachkurs oder andere geeignete Qualifizierung) muß mindestens 20 % sein.

Höhe der Förderung:

Bis zur Modifikation des Landesprogramm belief sich die Förderung auf 1.040,00 DM je Person je Monat befristet für 24 Monate ohne Qualifizierungsanteil, mithin etwa 25.000,00 DM je bewilligter Person.

Nach den neuen Richtlinien beläuft sich der Zuschuß auf insgesamt 18.000,00 DM je Person, wobei der Zeitraum der Maßnahme nicht befristet ist. Von diesen 18.000,00 DM sollen mindestens 12.000,00 DM Lohnkostenzuschuß und ca. 6.000,00 DM Qualifizierungszuschuß sein.

Fallbeispiele:

Fall 1

Mann, Frau, 2 Kinder 16 J. u. 5 J. Miete 900,00 DM. Sozialhilfeanspruch mtl. ca. 2.800,00 DM, zusätzlich **1.000,00 DM Landeszuschuß**, mithin mtl. 3.800,00 DM.

In dieser Höhe kann Bruttoeinkommen und Stundensatz ermittelt werden; vermutlich **38,5 St.** wöchentlich

Daneben kann für die **Qualifizierung** dieser Person ein Betrag **von mtl. 500,00 DM** aufgewendet werden. Die Qualifizierung richtet sich nach den Erfordernissen/Defiziten der beschäftigten Person. Hier ist Zusammenarbeit mit Qualifizierungsträgern gefordert

Fall 2

Frau, Alleinstehend, Miete 450,00 DM – Sozialhilfeanspruch 1.000,00 DM zusätzlich 1.000,00 DM Landeszuschuß, mithin 2.000,00 DM Brutto
Beschäftigung ca. **20 St.** wöchentlich

Auch hier ist eine Qualifizierung von bis zu 500,00 DM je Monat möglich.

Kreisprogramm

Arbeit statt Sozialhilfe

- Finanzierung von Orientierung, - Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie Praktikum von Sozialhilfeempfängern, wenn kein Anspruch nach dem SGB III besteht.
- Zahlung von einer Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 DM je Monat für Hilfeempfänger
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung als gemeinnützige und zusätzliche Arbeit –
- Aufwandsentschädigung von 2,00 DM je Stunde bei gemeinnütziger Arbeit, Fahrtkosten
- Restfinanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen mtl. Zuschuß von 875,00 DM je Hilfeempfänger
- Lohnkostenzuschuß bis 40 % des Bruttomonatslohn bis zu 18 Monate oder bei Auszubildenden 40 % der Ausbildungsvergütung für die Dauer der vorgesehenen Ausbildungszeit.

Kreisprogramm

Arbeit statt Sozialhilfe

Maßnahme	Hilfen
Orientierung, berufliche Fortbildung, Umschulung	- Übernahme der Massnahmekosten, - Mehraufwandsentschädigung von 200 DM/ Monat
Qualifizierungsmaßnahmen	Zuschuß max. in Höhe der ersparten Sozialhilfe, Mehraufwandsentschädigung von 200,00 DM/ Monat
Praktikum	Mehraufwandsentschädigung von 200,00 DM/ Monat
Restfinanzierung von ABM	875,00 DM Monat/ je Hilfeempfänger
Tariflohn statt Sozialhilfe	Übernahme des tariflichen Arbeitsentgelts für 1 Jahr
Besetzung v. Regelarbeitsplätzen	Bis zu 40 % des Bruttoarbeitslohnes für 1 Jahr – Dauerarbeitsplatz bis zu 18 Monate
Ausbildungsplätze	40 % der Ausbildungsvergütung für die Dauer der Ausbildung

Vermittlungen im Jahr 1999

vermittelt in	Männlich	weiblich	gesamt
ABM	5	--	5
Fortbildung	5	1	6
Gemeinnützige Tätigkeit	42	21	63
Jobs	1	7	8
Landesprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe“	13	4	17
Regelarbeitsplatz	37	17	54
Regelarbeitsplatz mit LKZ	6	2	8
Umschulung/ Qualifizierung	6	12	18
Ausbildung	3	--	3
auf HzL verzichtet	4	2	6
Orientierungsmaßnahme	13	12	25
Kreisprogramm	2	2	4
Jugend in Arbeit	3	5	8
Praktikum	1	--	1
gesamt	141	85	226

Vermittlungen im Jahr 1999 nach Altersklassen

Alter	Männlich	Weiblich	Insgesamt
Bis 25	32	22	54
26 – 40	77	43	120
41 – 50	21	15	36
Über 50	11	5	16
Ges.	141	85	226

Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten nach § 19 bei der Stadt Kamen über 70 Stellen

Maßnahme	Träger	Anzahl
Pflege des Stadtbildes	Stadt Kamen	15-20
Bauhof	Stadt Kamen	5
Friedhof Stadt	Stadt Kamen	2
Verschiedene Einsatzgebiete	AWO	10
Umweltzentrum Bergkamen	Kreis Unna	2
Pröbstinghaus Heeren	Ev. Perthes Werk	2
Friedhof Kirche	Ev. Kirchengemeinde Methler	2
Mithilfen	DRK Kindergarten	1
Mithilfen	AWO Kita Kamen	1
Mithilfen	Ev. Arche Noah	1
Mithilfen	Ev. Kinderg. Methler	1
Mithilfen	AWO Kita Heeren	1
Mithilfen	Ev. Kinderg. Mitte	1
Mithilfen	Ev. Kinderg. Mitte	1
Hausmeister u. Garten	Technopark Kamen	2
Küchenhilfen u. Haus	Krankenhaus Kamen	2
Qualifizierungsmaßnahme	AWO	24

Grundsätze bei der gemeinnützigen Arbeit

1. Der HE wird im Gespräch davon überzeugt, daß die g. A. ein geeignetes Mittel ist, seine individuelle Situation langfristig zu verbessern. Freiwilligkeit geht vor Verpflichtung
2. Im Hinblick auf das Spektrum der vorhandenen Stellen wird eine Stelle nach Neigung gesucht.
3. Der Bewerber darf weder physisch noch psychisch überfordert werden.
4. Die g. A. ist von vornherein zeitlich befristet. Teilnehmer/innen sollten nicht länger als 25 Wochenstunden tätig sein. Nach Möglichkeit sollte auch begleitende Qualifizierung stattfinden.
5. Mit Teilnehmer/innen ist in regelmäßigen Abständen ein Gespräch über den weiteren Verlauf durchzuführen/ Kontakte zum Arbeitsamt sind zu halten.
6. Gemeinnützige Arbeit ist der Anfang einer Kette von Hilfen. Es schließt sich eine Orientierung oder Qualifizierung mit anschließendem Praktikum, eine tiefergehende Qualifizierung und anschließende Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt ggf. mit Lohnkostenzuschuß an.

Umsetzung der Hilfe zur Arbeit vor Ort

Personal

- 2 Mitarbeiterinnen 1 Stelle befristet
- im gesamten Kreis Unna 20 Stellen
- Priorität ist Feststellung der Vermittlungshemmnisse und Beratung
- Koordinierung der Hilfe zur Arbeit auf Kreisebene erfolgt durch die Stiftung Weiterbildung
- Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt erfolgt auf allen Ebenen – gemeinsame Beratung muß noch intensiviert werden
- Kontakt zu Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern wird für neue Maßnahmen und für Begleitung von Einzelfällen gehalten

Umsetzung der Hilfe zur Arbeit vor Ort

Struktur der Hilfeempfänger

- Potential sind die arbeitsfähigen und nicht durch Kindeserziehung beeinträchtigten Hilfeempfänger/innen zwischen 19 u. 60 Jahre. Dies sind ca. 600 Personen.
- Bei einem nicht unerheblichen Anteil liegen vorübergehende unterschiedliche Problemlagen vor (Sucht, Schulden, psychische Störungen, lange Arbeitslosigkeit, keinen Schulabschluß, Analphabet) die eine sofortige Vermittlung nicht möglich machen.
- Ziel ist daher zunächst die Anamnese und der Aufbau einer Vertrauensbasis
- Danach erfolgt die Hilfeplanung bei der jeder HE stets einbezogen wird.

Umsetzung der Hilfe zur Arbeit vor Ort

Zusammenarbeit mit Arbeitgebern

Wie oben dargelegt, besteht die Möglichkeit der Lohnkostenzuschüsse und des betrieblichen Praktikums.

In diesem Bereich müssen die Bemühungen noch verstärkt werden. Insbesondere ist durch gezielte Information auf die Möglichkeit der Vermittlung durch Mitarbeiter der Hilfe zur Arbeit hinzuweisen.

Umsetzung der Hilfe zur Arbeit vor Ort

Nutzen der Hilfe zur Arbeit

- Verbesserung der persönlichen Situation der Hilfeempfänger
- durch intensive individuelle Beratung
- durch die Beseitigung von Vermittlungshindernissen
- durch die Qualifizierung von Hilfeempfängern
- Förderung der sozialen Kompetenz
- Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- Bereitstellung von geeigneten Arbeitskräften

- Schließlich führt die Hilfe zur Arbeit zu erheblichen Einsparungen im Bereich der Sozialhilfe
- aber auch andere Bereiche wie Jugendhilfe und Leistungen der Arbeitsverwaltung werden durch eine dauerhafte Eingliederung in die Arbeitswelt entlastet

Ausblick und Weiterentwicklungen der Hilfe zur Arbeit

- der erfolgreiche eingeschlagene Weg sollte weiter beschritten werden.
- Neben den Personen, die relativ leicht vermittelt werden können, muß auch der Versuch unternommen werden, Hilfeempfänger, bei denen sich die Sozialhilfe verfestigt hat (Bezug von 3 Jahre und länger) durch intensive Maßnahmen aus der Sozialhilfe zu führen, denn dies rechnet sich langfristig.
- Hier müssen ggf. eigene Beschäftigungsprogramme mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung angeregt werden. Daneben sollten die Förderrichtlinien der Lohnkostenzuschüsse für diese Personen überdacht werden.
- Die Zukunft gemeinsam mit Hilfeempfänger gestalten – anstatt Bedürftigkeit zu verwalten